

## V. Ergebnis

[125] Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, das Vorabentscheidungsersuchen wie folgt zu beantworten:

1) Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen muss zwar nicht ausdrücklich in vollem Umfang die Lebensräume und Arten nennen, für die das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde oder als besonderes Schutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützt wird, doch diese Prüfung muss zumindest implizit vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der untersuchten Arbeiten auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten auszüräumen (Frage 1).

2) Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 erfasst Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebiets nur angemessen, wenn sie die nachteiligen Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der geschützten Lebensraumtypen und auf die weiteren Arten und Lebensräume einschließt, soweit diese für die Erhaltung der geschützten Lebensraumtypen und Arten notwendig sind (Frage 2).

3) Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 muss auch die Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen außerhalb von Schutzgebieten einschließen, wenn diese nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Schutzgebieten haben können (Frage 3).

4) Im Kontext einer erteilten Projektgenehmigung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 können Einzelheiten der Bauphase einseitigen Entscheidungen des Projektträ-

gers nur dann vorbehalten bleiben, wenn jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel ausgeschlossen ist, dass die Auswirkungen dieser Entscheidungen das Gebiet als solches unbeeinträchtigt lassen (Frage 8).

5) Die zuständige Behörde muss diejenigen Bestandteile einer Entscheidung, nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ein Vorhaben zuzulassen, die Anlass zu vernünftigen wissenschaftlichen Zweifeln geben könnten, dass die Auswirkungen dieses Vorhabens das Gebiet als solches unbeeinträchtigt lassen, so detailliert und ausdrücklich begründen, dass solche Zweifel ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für Zweifel, die sich aus den Feststellungen eines Prüfers ergeben. Zwar kann die Behörde zur Begründung auf ein wissenschaftliches Gutachten verweisen, doch muss auch dieses geeignet sein, alle vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel auszuschließen (Fragen 9, 10 und 11).

6) Der Projektträger muss nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung von möglichen erheblichen Auswirkungen vorlegen, die das Projekt auf Flora und Fauna haben kann (Frage 4).

7) Im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2011/92 sind diejenigen anderweitigen Lösungsmöglichkeiten wichtig, die erheblichen Einfluss auf die Umweltauswirkungen des Projekts haben könnten (Frage 5).

8) Nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2011/92 muss der Projektträger die Gründe darlegen, die bei seiner Auswahl zwischen verschiedenen Lösungsmöglichkeiten eine Rolle gespielt haben, soweit sich diese Gründe auf die Umweltauswirkungen des Projekts und der Alternativen beziehen. (Fragen 6 und 7).

## BUCHBESPRECHUNGEN

<https://doi.org/10.1007/s10357-018-3407-1>

### Aarhus-Konvention. Handkommentar

**Astrid Epiney/Stefan Diezig/Benedikt Pirker/Stefan Reitemeyer, Baden-Baden: Nomos, 2018, ISBN: 978-3-8487-4409-1, 84,00 Euro**

Kommentare zu völkerrechtlichen Übereinkommen sind relativ selten. Die jetzt von Astrid Epiney und drei Mitautoren vorgelegten Erläuterungen zur Aarhus-Konvention machen deutlich, dass dieser Regelung seit etwa 15 Jahren in der Praxis mehr und mehr Relevanz zukommt. Für die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten zeigt sich diese wachsende Bedeutung unter zwei Aspekten: Erstens gehört die Konvention zum Bestand des Unionsrechts und statuiert damit auch von Seiten der EU Vorgaben für die Ausgestaltung der einschlägigen Normen dieser Staaten. Zweitens muss sich das Unionsrecht selbst an den völkerrechtlichen Anforderungen messen lassen. In beiden Fällen ermöglicht es das Übereinkommen nicht allein den Vertragsparteien, sondern auch der Öffentlichkeit, sich auf seine Vorschriften zu berufen. Das kann vor allem bei Rechtsbehelfen im Umweltrecht eine Rolle spielen. Gerade für diese Fälle ist auch der jetzige Kommentar von erheblichem Nutzen, zumal es bisher – etwa mit dem *UN ECE Aarhus Implementation Guide* (2. Aufl. 2014) – umfassende und detaillierte Erläuterungen allein in englischer Sprache gab.

Die ausführliche und für die Verwaltungs- und Gerichtspraxis hilfreiche Einführung behandelt insbesondere die Einbettung der Konvention in das Umweltvölkerrecht und die für das Übereinkommen maßgeblichen Auslegungsgrundsätze; sie hebt in erster Linie die Pra-

xis des *Aarhus Convention Compliance Committee* und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs hervor, die sich mit der Konvention auseinandersetzen. Die anschließende Kommentierung befasst sich im Schwerpunkt mit den Artikeln 1 bis 9, also den drei „Säulen“ des Übereinkommens. Die für die Öffentlichkeit weniger relevanten Artikel 10 bis 22, die beispielsweise die Tagung der Vertragsparteien, die Stimmrechte oder das Verfahren bei einer Änderung der Konvention betreffen, werden nur knapp erläutert. Die Autoren gehen – erwartungsgemäß – durchweg auf die thematisch einschlägigen Stellungnahmen („Findings“) des *Aarhus Convention Compliance Committee* und die EU-Rechtsprechung in „Aarhus-Angelegenheiten“ ein. Insoweit beschäftigen sie sich auch mit zahlreichen Fällen, die der *Aarhus Implementation Guide* nicht näher erwähnt oder noch nicht berücksichtigen konnte. Daneben werten sie die inzwischen relativ umfangreiche Literatur zu den einzelnen Bestimmungen aus, vor allem jene in englischer und deutscher Sprache. Im Übrigen verweisen sie gleichfalls auf sonstige relevante Dokumente der UN-Wirtschaftskommission für Europa, die Außenstehenden nicht immer bekannt sind.

Insgesamt bietet die Kommentierung eine fundierte, ins Einzelne gehende und verlässliche Informationsbasis: einerseits für die Anpassung des innerstaatlichen und des EU-Rechts an die Konvention, andererseits aber auch im Zusammenhang mit Verfahren vor dem *Compliance Committee*, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Europäischen Gericht. Ebenso nützlich sind die Erläuterungen in den – in letzter Zeit häufiger werdenden – Verwaltungsprozessen auf der Ebene der einzelnen Staaten, in denen bestimmte Vorgaben des Übereinkommens eine Rolle spielen.

Der Kommentar befindet sich auf dem Stand von Frühjahr/Sommer 2017. Er berücksichtigt auch noch die Stellungnahme des *Compliance Committee* im Verfahren ACCC/C/2008/32 (Europäische Union), Teil II, über das die Tagung der Konventionsparteien bisher nicht entschieden hat. Für die in absehbarer Zeit zu erwartende zweite Auflage gibt es bereits genügend Stoff: etwa einzelne neue Urteile des Europäischen Gerichtshofs und weitere aktuelle Schlussfolgerungen des *Compliance Committee*.

Dr. Thomas Bunge, Direktor und Professor beim Umweltbundesamt a. D., Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin a. D., Berlin, Deutschland